



Landkreis Limburg-Weilburg

Der Kreisausschuss



Landkreis Limburg-Weilburg, Der Kreisausschuss, Postfach 1552, 65535 Limburg

4040

Amt

Amt für den Ländlichen Raum,
Umwelt, Veterinärwesen und
Verbraucherschutz

Fachdienst

Wasser-, Boden-, Immissionsschutz

Auskunft erteilt

Frau Apel

Zimmer

217

Durchwahl

06431 296-5911 (Zentrale: -0)

Telefax

06431 296-5903

E-Mail

b.apel@Limburg-Weilburg.de

Postanschrift und

Fristenbriefkasten

Schiede 43, 65549 Limburg

Unser Aktenzeichen

40.41(5) SchfG-2019-E-00

Datum

Informationsschreiben

zur Übergangsregelung für Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Eigentümer:

Liegenschaft:

Feuerungsanlage:

Beratung durch

am

Guten Tag,

Sie sind Eigentümer/Eigentümerin einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe, die vor dem 22. März 2010 errichtet und in Betrieb genommen wurde.

Aus dem Kkehrbuch Ihres zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers, haben wir entnommen, dass Ihre bestehende Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe zum **31. Dezember 2020** die nachfolgenden Grenzwerte gemäß § 26 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen-1. BImSchV- nach den derzeitigen Erkenntnissen nicht einhält:

Staub: 0,15 Gramm je Kubikmeter,

Kohlenmonoxid: 4 Gramm je Kubikmeter

Datenschutz:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch den Landkreis Limburg-Weilburg nach Art. 13, 14 DS-GVO finden sich auf der Internetseite des Landkreises (<http://www.landkreis-limburg-weilburg.de/>). Wir übersenden diese Informationen auf Wunsch in Papierform.

Unsere Servicezeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8:30 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr
Dienstag Geschlossen oder nach Vereinbarung
Freitag 8:30 - 12:00 Uhr
Einen Termin können Sie auch telefonisch vereinbaren
Besuchsadresse Schloss Hadamar, Gymnasiumstr. 4,
65589 Hadamar

Bankverbindungen des Landkreises Limburg-Weilburg

Kreissparkasse Limburg IBAN: DE41511500180000000018 BIC: HELADEF1LIM
Kreissparkasse Weilburg IBAN: DE10511519190100000660 BIC: HELADEF1WEI
Nassauische Sparkasse IBAN: DE16510500150535043833 BIC: NASSDE55XXX
Postbank IBAN: DE38500100600033716600 BIC: PBNKDEFF
Internet www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de

Gemäß § 26 der vorgenannten Verordnung dürfen Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die vor dem 22. März 2010 errichtet und in Betrieb genommen wurden und auf dem Typenschild ein Datum vom 1. Januar 1985 bis einschließlich 31. Dezember 1994 aufweisen, über den 31. Dezember 2020 hinaus nur weiterbetrieben werden, wenn die o.a. Grenzwerte nicht überschritten werden.

Die Einhaltung der o.a. Grenzwerte ist bis zum 31. Dezember 2020 nachzuweisen.

Der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte kann

- durch Vorlage einer Prüfstandmessbescheinigung des Herstellers oder
- durch eine Messung unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 26 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 der 1. BImSchV durch einen Schornsteinfegerbetrieb geführt werden.

Bevor Sie einen Schornsteinfegerbetrieb mit einer Messung beauftragen, empfehlen wir Ihnen vorab eine Rücksprache mit Ihrem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in oder der Schornsteinfegerinnung Rhein-Main (Tel. 069-9431850).

Sofern der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte nicht in vorgenannter Form erbracht werden kann besteht grundsätzlich die Möglichkeit die Einzelraumfeuerungsanlage mit einer Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen nach dem Stand der Technik nachzurüsten. Auch hier sollten Sie sich jedoch zunächst hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit und der Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahme durch Ihren zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in oder durch die Schornsteinfegerinnung Rhein-Main beraten lassen.

Falls der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte letztlich nicht erbracht werden kann, ist die Einzelfeuerungsanlage mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Betrieb zu nehmen.

Was sollten Sie zeitnah, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2020, tun?

1. Informieren Sie sich bitte zunächst direkt bei Ihrem Ofenhersteller und lassen Sie sich soweit möglich eine Prüfstandmessbescheinigung ausstellen.
Sie können sich alternativ auch zunächst auf folgender Website cert.hki-online.de/ informieren.
Legen Sie ggf. die Prüfstandmessbescheinigung Ihrem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vor.
2. Sofern Ihr Ofenhersteller eine Prüfstandsmessbescheinigung nicht ausstellen kann, nehmen Sie zu Ihrem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder der Schornsteinfegerinnung Rhein-Main Kontakt auf und lassen sich beraten, ob eine Messung durch ein Schornsteinfegerbetrieb und/oder eine Nachrüstung Ihrer Einzelraumfeuerungsanlage sinnvoll ist.

Beauftragen Sie ggf. einen geeigneten Schornsteinfegerbetrieb mit der Messung unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Anlage 4 Nummer 3 der 1. BImSchV und rüsten Sie bei Bedarf die Anlage mit einer Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen nach dem Stand der Technik nach. Legen Sie die Messbescheinigung Ihrem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vor.

3. Sofern der Nachweis der Einhaltung der o.a. Grenzwerte nicht erbracht werden kann, nehmen Sie die Anlage bis spätestens zum 31. Dezember 2020 außer Betrieb und melden diese bei Ihrem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, _____, ab.

Sollten Sie einen Austausch Ihrer Einzelraumfeuerungsanlage beabsichtigen, setzen Sie sich bitte frühzeitig mit Ihrem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger in Verbindung.

Was geschieht, wenn Sie keinen Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte bis zum 31. Dezember 2020 vorlegen, Ihre Einzelraumfeuerungsanlage bis zu diesem Zeitpunkt nicht außer Betrieb nehmen oder ersetzen?

In diesem Fall sind wir verpflichtet mittels einer gebührenpflichtigen Verfügung festzustellen, dass sich Ihre Einzelraumfeuerungsanlage gemäß § 4 Abs. 1 1. BImSchV in keinem ordnungsgemäßen technischen Zustand befindet.

Diese Verfügung wird, sobald sie rechtskräftig ist, an die zuständige Bauaufsicht weitergeleitet, die dann gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 Hess. Bauordnung die Stilllegung der Einzelraumfeuerungsanlage im Wege einer Nutzungsuntersagung veranlassen wird.

Diese Vorgehensweise ist auf Grund des besonderen öffentlichen Interesses an der Reduzierung gesundheitsgefährdender Stoffe wie Feinstaub und Kohlenmonoxid gesetzlich vorgegeben (§ 26 1. BImSchV).

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie als Betreiber einer Einzelraumfeuerungsanlage über die bestehenden, gesetzlichen Anforderungen informieren, Ihnen eine Hilfestellung bei der Problemlösung geben und Ihnen als auch uns Aufwand und ggf. Kosten sparen helfen.

Sollten Sie ergänzende Fragen zu den gesetzlichen und organisatorischen Anforderungen haben können Sie mich gerne auch anrufen oder per Email erreichen.

Sofern Sie Fragen zu technischen Details haben, wenden Sie sich bitte an Ihren/Ihre bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage des Landkreises Limburg-Weilburg <https://www.landkreis-limburg-weilburg.de>

Freundliche Grüße
im Auftrag

gez. Apel

Apel